

Verwaltungsvorschrift bei langfristigen Erkrankungen und für Haus- und Krankenhausunterricht

(VV HaKra)

Vom 27. April 2026

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119) geändert worden ist, wird bestimmt:

Inhaltsübersicht

Teil I	3
Allgemeines	3
§ 1 - Geltungsbereich	3
§ 2 - Begriffsbestimmungen	3
Teil II	4
Übergreifende Bestimmungen der Unterstützung und Organisation	4
§ 3 - Grundsätze.....	4
§ 4 - Lehrkräfte und ihre Aufgaben.....	5
§ 5 - Zusammenarbeit mit der Stammschule	5
§ 6 - Leistungsbewertung	6
§ 7 - Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Zurücktreten und Abschlüsse.....	7
§ 8 - Zeugnisse	7
§ 9 - Einsatz digitaler Medien.....	8
§ 10 - Verlängerung des Unterrichtszeitraums im Rahmen des Erwerbs von Schulabschlüssen	8
§ 11 - Rückkehr in die Stammschule.....	9

§ 12 - Erziehungsmaßnahmen.....	11
Teil III.....	11
Hausunterricht.....	11
§ 13 - Aufgaben und Organisation des Hausunterrichts	11
§ 14 - Umfang des Hausunterrichts	12
§ 15 - Ort des Hausunterrichts	12
Teil IV.....	13
Krankenhausunterricht.....	13
§ 16 - Aufgaben und Ziele von Krankenhausschulen	13
§ 17 - Abstimmung mit dem Krankenhaus	13
Teil V.....	14
Nachsorgeklassen	14
§ 18 - Zielgruppe	14
§ 19 - Aufnahme	14
§ 20 - Organisation der Nachsorge.....	15
§ 21 - Schulische Wiedereingliederung.....	15
Teil VI.....	15
Datenschutz und Aktenführung	15
§ 22 - Allgemeines und Datenübermittlung an andere Schulen	15
§ 23 - Verarbeitung personenbezogener Daten.....	16
§ 24 - Aktenführung.....	17
Teil VII	17
Schlussbestimmungen	17
§ 25 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	17

Teil I

Allgemeines

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 10, die auf Grund einer Erkrankung oder einer Beeinträchtigung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen nicht am Unterricht in ihrer Schule teilnehmen können und während dieser Zeit Haus- oder Krankenhausunterricht erhalten; dies schließt auch eine etwaige Verlängerung der Jahrgangsstufe 10 ein.

(2) Diese Verwaltungsvorschrift gilt ebenfalls für die Verlängerung der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe für langfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler gemäß § 15 Absatz 8 SopädVO.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Stammschule ist die Schule, zu der die Schülerin oder der Schüler ein Schulverhältnis hat.

(2) Hausunterricht ist Unterricht in Verantwortung der Stammschule am Wohnort der Schülerin oder des Schülers oder an anderen dafür geeigneten Orten im Land Berlin; ausnahmsweise kann Hausunterricht auch in den Räumen der Stammschule angeboten werden. Hausunterricht setzt voraus, dass sich die Schülerin oder der Schüler in lang andauernder medizinischer Behandlung befindet.

(3) Krankenhausunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler mit psychischen Erkrankungen, die stationär oder teilstationär in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht sind sowie Schülerinnen und Schüler, die über einen längeren Zeitraum stationär oder teilstationär onkologisch oder kardiologisch behandelt werden. Darüber hinaus können sie in Nachsorgeklassen unterrichtet werden, wenn sie nach ihrem stationären Aufenthalt noch nicht an ihre Stammschule zurückkehren können.

(4) Stationäre oder teilstationäre Einrichtung im Sinne dieser Bestimmungen ist

- a) ein Krankenhaus,
- b) eine Einrichtung der Rehabilitation oder
- c) eine Tagesklinik.

(5) Nachsorgeklassen sind Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten psychischen Erkrankungen unterrichtet werden, die zuvor - entweder stationär in Kliniken, teilstationär oder ambulant - in kinder- oder jugendpsychiatrischer Behandlung waren und sukzessive in das Regelschulsystem reintegriert werden sollen.

Teil II

Übergreifende Bestimmungen der Unterstützung und Organisation

§ 3 - Grundsätze

- (1) Mit dem Erhalt von Hausunterricht oder stationären Krankenhausunterricht wird kein neues Schulverhältnis begründet, das Verhältnis zur Stammschule bleibt bestehen. Dies gilt nicht bei einem stationären Krankenhausunterricht im Krankenhaus des Maßregelvollzugs (Abteilung Jugendforensik). In diesen Fällen endet das bisherige Stammschulverhältnis aufgrund der regelmäßig längeren Behandlungszeit. Die Aufgaben der bisherigen Stammschule werden von der für den Krankenhausunterricht beauftragten Schule wahrgenommen, zu der die Schülerin oder der Schüler ein Schulverhältnis begründet.
- (2) Der Unterricht orientiert sich grundsätzlich an den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges, den die Schülerin oder der Schüler in der Stammschule besucht. Im Haus- und stationären Krankenhausunterricht werden vorrangig die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache Englisch oder Französisch unterrichtet.
- (3) Der Unterricht zielt darauf, den Wiedereinstieg in den Lernprozess bei längerer Abwesenheit von der Stammschule zu ermöglichen und so weit wie möglich den erfolgreichen Besuch des gewählten Bildungsganges zu unterstützen. Dabei ist die Anschlussfähigkeit zum Unterricht der Stammschule auch im Rahmen des Übergangs in andere Schularten oder Schulstufen bestmöglich zu erhalten. Art und Umfang des Unterrichts richten sich nach dem gesundheitlichen Vermögen und der Unterrichtsfähigkeit der erkrankten Schülerinnen und Schüler. Die Lehrkraft im Hausunterricht oder die Krankenhausschule muss Unterrichtsinhalte und Lernergebnisse schriftlich dokumentieren.
- (4) Haus- und Krankenhausunterricht umfassen den Unterricht in Präsenz sowie Phasen schulisch angeleiteten Lernens, die auch vorübergehend durch Einsatz elektronischer Medien digital ergänzend unterstützt werden können.
- (5) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, für die Haus- oder Krankenhausunterricht genehmigt ist, sind zur Teilnahme verpflichtet.
- (6) Haus- und Krankenhausunterricht wird erteilt, soweit die Schülerin oder der Schüler auf Grund des Gesundheitszustandes dazu in der Lage ist und keine Ansteckungsgefahr oder sonstige Gefährdung für sich selbst, die Mitschülerinnen und Mitschüler und die Lehrkräfte zu erwarten ist.
- (7) Im Hausunterricht oder im stationären Krankenhausunterricht sind die Schülerinnen und Schüler nur eingeschränkt belastbar und daher grundsätzlich nicht vollständig unterrichtsfähig. Dabei wird zwischen einer eingeschränkten und einer stark eingeschränkten Unterrichtsfähigkeit unterschieden; darüber entscheidet bei Hausunterricht die Schulaufsichtsbehörde, bei stationärem Krankenhausunterricht die Schulleiterin oder der Schulleiter der Krankenhausschule. Die Verpflichtung zur Unterrichtsteilnahme reduziert sich bei den Schülerinnen und Schülern auf den individuell festgelegten Unterrichtsumfang. Auf die Reduzierung ist auf dem Zeugnis im Feld „Bemerkungen“ hinzuweisen.
- (8) Die unterrichtenden Lehrkräfte im Haus- oder Krankenhausunterricht informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte bei Bedarf über Art, Inhalt und Umfang

des Unterrichts und entwickeln gemeinsam mit ihnen individuelle Bildungswege und Perspektiven. Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass nach der Beendigung des Haus- und Krankenhausunterrichts ein schriftlicher Bericht (Schulbericht) für die Stammschule verfasst wird.

(9) Die Ferienzeiten richten sich nach der Ferienordnung für das Land Berlin. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 4 - Lehrkräfte und ihre Aufgaben

(1) Lehrkräfte unterrichten und erziehen in eigener Verantwortung im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie beachten die Vorgaben der Rahmenlehrpläne, die Abstimmungen mit der Stammschule sowie die Anweisungen der Schulaufsichtsbehörde bei Hausunterricht oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter der mit dem Krankenhausunterricht beauftragten Schule.

(2) Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört zusätzlich zur Unterrichtsverpflichtung insbesondere

- a) die Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie den Therapeutinnen und Therapeuten bei Hausunterricht oder mit dem Personal der Klinik beim Krankenhausunterricht,
- b) die Zusammenarbeit mit dem Personal der Stammschulen, auch im Rahmen der Wiedereingliederung der Schülerinnen und Schüler,
- c) die Beratung der Erziehungsberechtigten,
- d) die Kooperation mit unterschiedlichen Einrichtungen und Fachdiensten,
- e) die Bereitschaft zu Selbstreflexion und kontinuierlicher Fortbildung,
- f) die Aneignung des entsprechenden Fachwissens,
- g) die Dokumentation des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Tätigkeiten beim Hausunterricht sowie
- h) in der Primarstufe - in Abstimmung mit der Stammschule - die Durchführung lernprozessbegleitender Gespräche.

(3) Soweit erforderlich, wird die Teilnahme an allen schulischen Konferenzen sowie den zur Kooperation mit anderen Einrichtungen notwendigen Konferenzen erwartet, etwa den Schulhilfe- und Klassenkonferenzen (bei Hausunterricht) oder den Helfer- und Fallkonferenzen im Krankenhaus (bei Krankenhausunterricht) sowie den Teilhabekonferenzen oder anderen Hilfefunktionen des Jugendamtes.

(4) Für Lehrkräfte im Hausunterricht bemisst sich der Umfang ihrer Unterrichtsverpflichtung nach der Stammschule, der sie zugeordnet sind.

§ 5 - Zusammenarbeit mit der Stammschule

(1) Die Lehrkraft im Hausunterricht oder die Krankenhausschule nimmt den Kontakt zu der von der Schülerin oder dem Schüler bisher besuchten oder künftig zu besuchenden Stammschule auf. Die Stammschule stellt alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbeson-

dere Informationen zur Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler, zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den bisherigen und künftig geplanten Unterrichtsinhalten. Danach erhalten alle Beteiligten wechselseitig den Kontakt aufrecht.

(2) Die im Haus- und Krankenhausunterricht und die in der Stammschule eingesetzten Lehrkräfte sollen eng zusammenarbeiten.

(3) Die Lehrkraft im Hausunterricht oder die Krankenhausschule muss Unterrichtsinhalte und Lernergebnisse schriftlich dokumentieren. Nach der Beendigung des Haus- oder Krankenhausunterrichts erstellt die verantwortliche Lehrkraft für Schülerinnen oder Schüler, die mindestens zwei Wochen am Unterricht teilgenommen haben, einen schriftlichen Bericht, der die Unterrichtsinhalte und Lernergebnisse sowie eine Beschreibung des erreichten Leistungsstands enthält. Darin sind, soweit erforderlich, Empfehlungen für weitere Unterstützungsmaßnahmen aufzunehmen, auch solche, die die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen erfordern. Der Bericht ist vor dem Versand an die Stammschule bei Hausunterricht der Schulaufsichtsbehörde, bei Krankenhausunterricht der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzulegen.

§ 6 - Leistungsbewertung

(1) Gegenstand der Leistungsbewertung sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Haus- oder im Krankenhausunterricht vermittelt wurden. Unterrichtet wird entsprechend der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Jahrgangsstufe auf der für den Bildungsgang maßgebenden Niveaustufe des Rahmenlehrplans. Es können auch andere Lerninhalte Bestandteil der Leistungsbewertung sein, wenn sichergestellt ist, dass diese an der Stammschule vermittelt wurden. Die Leistungsbewertung erfolgt grundsätzlich entsprechend den Anforderungen des Bildungsganges, der bisher an der Stammschule besucht wurde. Dabei sind notwendige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes zu berücksichtigen. Ersatzleistungen, insbesondere für Klassenarbeiten, sind nur im Rahmen der Bestimmungen der jeweils zugrundeliegenden schulstufenbezogenen Verordnung zulässig.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann im Falle schwerer Erkrankungen oder Verletzungen soweit erforderlich von den Rahmenlehrplänen abgewichen werden, um zunächst unter besonderer Beachtung der psychischen und physischen Voraussetzungen die für schulisches Lernen notwendigen Grundlagen zu aktivieren und wieder zu entwickeln. Bei diesen „stark eingeschränkt“ unterrichtsfähigen Schülerinnen und Schülern werden Leistungen ausschließlich verbal beurteilt. Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass in diesem Rahmen keine schulischen Berechtigungen (Förderprognosen, Versetzungen, Abschlüsse) vergeben werden können.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern, die Haus- oder stationären Krankenhausunterricht erhalten, erfolgt deren Beurteilung in den unterrichteten Fächern entsprechend den für die Stammschule geltenden Festlegungen in Form von Noten, Punkten oder verbalen Beurteilungen.

(4) Die Schülerinnen und Schüler erwerben im Hausunterricht und im stationären Krankenhausunterricht ihren Schulabschluss über ihre Stammschule. Schriftliche Abschlussprüfungen, vergleichende Arbeiten und weitere Prüfungsleistungen, wie beispielsweise die Präsentationsprüfung, können in Abstimmung mit der Schulleiterin, dem Schulleiter oder dem oder der Prüfungsvorsitzenden der Stammschule auch in begründeten Einzelfällen - unter Aufsicht - im Hausunterricht

oder an der Krankenhausschule abgelegt werden; sie werden durch Lehrkräfte der Stammschule bewertet.

§ 7 - Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Zurücktreten und Abschlüsse

(1) Für das Aufrücken, Versetzungen, Wiederholungen, das Zurücktreten und den Erwerb von Abschlüssen gelten die Regelungen der jeweiligen Bildungsgangverordnung. Diese Entscheidungen trifft im Haus- und stationären Krankenhausunterricht die Klassenkonferenz der Stammschule, beim Besuch von Nachsorgeklassen die besuchte Schule selbst. Dabei sind die Empfehlungen der Lehrkräfte des Haus- oder Krankenhausunterrichts im Rahmen der Beurteilung, der weiteren Unterstützung und zu Nachteilsausgleich und Notenschutz angemessen zu berücksichtigen.

(2) Im Haus- oder stationären Krankenhausunterricht orientiert sich die Beurteilung nach § 6 Absatz 3 an den Festlegungen der jeweiligen Stammschule, soweit dies organisatorisch vertretbar ist. Die Lehrkraft des Hausunterrichts oder die Krankenhausschule übersendet ihre Beurteilung bei Schülerinnen und Schülern, die vor dem Ende eines Beurteilungszeitraums wieder in ihre Stammschule zurückkehren, unmittelbar an die Stammschule, bei Schülerinnen und Schülern, bei denen zu erwarten ist, dass sie am Ende eines Beurteilungszeitraums noch den Hausunterricht oder die Krankenhausschule besuchen werden, rechtzeitig zur Zeugniskonferenz.

(3) Die Stammschule kann sich die Beurteilung im Hausunterricht oder von der Krankenhausschule erläutern lassen.

(4) Sofern der Schulbesuch im Bewertungszeitraum überwiegend oder ausschließlich im Hausunterricht oder an der Krankenhausschule stattfindet, muss die Stammschule Abweichungen von mehr als einer Notenstufe gegenüber dem Bewertungsvorschlag protokollieren und den Lehrkräften im Hausunterricht oder der Krankenhausschule anzeigen und begründen.

§ 8 - Zeugnisse

(1) Bei Haus- und stationärem Krankenhausunterricht stellt die Stammschule Zeugnisse und damit in Zusammenhang stehende Dokumente (z. B. Förderprognose, Anmeldebogen) aus. Sie ermittelt die Zeugnisnote unter angemessener Berücksichtigung der Bewertung im Haus- oder Krankenhausunterricht. Auf den Zeugnissen ist eine der folgenden Bemerkung über die Dauer des Hausunterrichts oder des Besuchs der Krankenhausschule aufzunehmen:

- a) „[Er/Sie/Vorname] hat vom ... bis ... [Zeitraum benennen] [Hausunterricht/Krankenhausunterricht] mit reduzierter Stundentafel erhalten.“
- b) „[Er/Sie/Vorname] hat ab ... [Zeitraum benennen] [Hausunterricht/Krankenhausunterricht] mit reduzierter Stundentafel erhalten.“

(2) Fächer, die wegen des Umfangs oder der Art der eingeschränkten Unterrichtsteilnahme nicht oder nicht entsprechend dem Anforderungsniveau bewertet werden können, werden auf dem Zeugnis mit „o. B.“ (ohne Bewertung) ausgewiesen.

(3) Bei vollständiger Teilnahme am Haus- und stationären Krankenhausunterricht entstehen keine Fehlzeiten. Während des Besuchs des Hausunterrichts oder der Krankenhausschule bemisst sich die Angabe von Fehlzeiten nur auf die Nichtteilnahme vom dort festgelegten Unterrichtsumfang.

(4) Eine Zeugnisnote kann im Haus- und Krankenhausunterricht unabhängig von der Dauer des Unterrichts gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler, die in dem Beurteilungszeitraum ausschließlich im Haus- und Krankenhausunterricht beschult wurde, in dem jeweiligen Fach hinreichend viele Leistungen erbracht hat, die eine Benotung ermöglichen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Klassenarbeiten bleibt davon unberührt. Zeugnisnoten werden auch gebildet, wenn der in § 19 Absatz 8 Grundschulverordnung und § 20 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung vorgesehene Beurteilungszeitraum erst durch die Addition der Unterrichtsteilnahmen an der Stammschule, im Hausunterricht oder an der Krankenhausschule erreicht wird.

(5) In Nachsorgeklassen werden die Zeugnisse von der Krankenhausschule erstellt.

§ 9 - Einsatz digitaler Medien

(1) In allen Organisationsformen des Haus- und Krankenhausunterrichts können digitale Formate auf der Grundlage eines schulaufsichtlich genehmigten Konzeptes ergänzend eingesetzt werden; sie sind kein vollständiger Ersatz für Präsenzunterricht und beziehungsbasierte Aspekte des Unterrichts. Mündliche, schriftliche, praktische und sonstige Leistungen werden nur dann bewertet, wenn gewährleistet ist, dass sich dabei um Eigenleistungen der Schülerinnen und Schüler handelt. Insbesondere bei psychosomatischen bzw. psychiatrischen Erkrankungen muss fachlich geklärt werden, ob und in welcher Form der Einsatz digitaler Formate mit der medizinisch-therapeutischen Behandlung vereinbar ist. Entscheidungen sollen im Benehmen mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie Therapeutinnen und Therapeuten getroffen werden.

(2) Bei der Gestaltung von Übergängen können digitale Lehr- und Lernmittel wie Videokonferenztools, Lernplattformen und Webcams zum Austausch von Informationen eingesetzt werden, um Arbeitsabläufe zu erleichtern und effektivere Möglichkeiten der multiprofessionellen Zusammenarbeit zu nutzen.

§ 10 - Verlängerung des Unterrichtszeitraums im Rahmen des Erwerbs von Schulabschlüssen

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Jahrgangsstufe 10 von somatisch oder psychiatrisch schwerwiegend erkrankten Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise in zwei Schuljahren ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer absolviert werden. Der Antrag ist bei der Stammschule zu stellen. Die Schulaufsichtsbehörde regelt in Abstimmung mit der Stammschule in einer Einzelfallentscheidung, wie die Unterrichtsverpflichtungen den besonderen Bedingungen des Unterrichts für Kranke angepasst werden können. Das Zeugnis am Ende des ersten Schuljahres gilt als Zeugnis des ersten Schulhalbjahres, das Zeugnis am Ende des zweiten Schuljahres als Zeugnis der Jahrgangsstufe 10. Nur in einem der beiden Schuljahre unterrichteten Fächer gehen epochal in die Bewertung ein. Der zum Erwerb eines Schulabschlusses gehörende Prüfungsteil wird vollständig im zweiten Schuljahr durchgeführt. Beide Schuljahre werden auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht angerechnet.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann für Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfüllen, aber wegen einer Krankheit, einer Behinderung oder einer lang andauernden Behandlung nicht oder nur eingeschränkt am Unterricht teilnehmen können, auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise die Qualifikationsphase ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer auf bis zu vier Jahren verlängern. Die Schulaufsichtsbehörde legt dabei individuell fest, wie die Belegverpflichtungen den besonderen Bedingungen des Unterrichts für Kranke und unter Beachtung möglicher Prüfungsschwerpunkte für das Zentralabitur angepasst werden.

(3) Ein Antrag ist genehmigungsfähig, wenn die schwerwiegende somatische oder psychiatrische Erkrankung nachgewiesen wird. Dabei muss die Schülerin oder der Schüler langfristig so erheblich in der Belastbarkeit eingeschränkt sein, dass eine Leistungsbewertung in allen Fächern unter Beachtung des § 20 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung oder § 15 Absatz 4 VO-GO mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird. Andererseits muss die Schülerin oder der Schüler soweit belastbar sein, dass eine hinreichende Teilnahme am Unterricht in dem erforderlichen Umfang erwartet werden kann, um nach zwei Schuljahren in Jahrgangsstufe 10 oder vier Schuljahren in der Qualifikationsphase grundsätzlich alle Fächer und Pflichtkurse bewerten zu können. Die Genehmigung eines Antrags setzt zudem voraus, dass die bisher erbrachten Leistungen den Erwerb eines schulischen Abschlusses erwarten lassen.

(4) Im Rahmen der Antragstellung übersendet die Stammschule der Schulaufsichtsbehörde folgende Unterlagen:

- a) eine kurze Darstellung der bisherigen Schulbiografie der Schülerin oder des Schülers einschließlich der Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre,
- b) eine Übersicht über die bisherigen Unterstützungsmaßnahmen einschließlich etwaiger Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes,
- c) eine Stellungnahme der Klassenkonferenz bzw. Jahrgangskonferenz hinsichtlich des Erwerbs des angestrebten Schulabschlusses,
- d) einen Vorschlag zu den Unterrichtsverpflichtungen in den einzelnen Schuljahren bzw. Belegverpflichtungen in den einzelnen Kurshalbjahren der Qualifikationsphase, um die formalen Anforderungen der Leistungsbewertung zu erfüllen.

§ 11 - Rückkehr in die Stammschule

(1) Zur Vorbereitung auf die Beendigung des Hausunterrichts oder des stationären Krankenhausunterrichts soll in den letzten Wochen davor sukzessive unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten mit der Wiedereingliederung an der Stammschule begonnen werden. Die Wiedereingliederung an der Stammschule ist die gemeinsame Aufgabe der während der Erkrankung zuständigen Lehrkräfte sowie der Lehrkräfte und der Schulleitung der Stammschule. Bei entsprechendem individuellem Bedarf kann das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) oder ein anderer Fachdienst, insbesondere der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) und der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD), einbezogen werden.

(2) Rechtzeitig vor Ende des Haus- oder Krankenhausunterrichts tauscht sich die Lehrkraft im Rahmen eines Übergangsmagements mit der Kontaktperson der Stammschule unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten über zu berücksichtigende Aspekte im Schulalltag aus. Hierzu gehören insbesondere

- a) die emotionale und soziale Situation der Schülerin oder des Schülers,
- b) Perspektiven der Schülerin bzw. des Schülers,
- c) Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten,
- d) Erkenntnisse aus möglichen Belastungserprobungen im Haus- und Krankenhausunterricht,
- e) Schullaufbahn,
- f) Empfehlungen von Unterstützungsmaßnahmen,
- g) Beratung hinsichtlich der Übergangsgestaltung,
- h) Vorbereitung der Klasse auf die Rückkehr, gegebenenfalls mit Informationen zur Erkrankung.

(3) Die verantwortliche Lehrkraft im Hausunterricht oder die Krankenhausschule erstellt für die Schülerin oder den Schüler zum Abschluss der Teilnahme am Unterricht einen Schulbericht für die Stammschule. Der von der Lehrkraft im Hausunterricht oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Krankenhausschule unterschriebene Schulbericht wird Teil des Schülerbogens. Im Rahmen des Hausunterrichts verfasste Schulberichte sind vor dem Versand an die Stammschule der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Schulbericht enthält insbesondere Angaben

- a) zum Beschulungszeitraum und zum Unterrichtsumfang,
- b) zur Organisation der Lerngruppe (soweit vorhanden),
- c) zu den vermittelten Lerninhalten und zur Leistungsbewertung in allen unterrichteten Fächern,
- d) zum Arbeits- und Sozialverhalten,
- e) zu gewährten individuellen Fördermaßnahmen, z. B. einem Nachteilsausgleich.

(4) Darüber hinaus enthält der Schulbericht Empfehlungen und Hinweise für den weiteren Unterricht und die Erziehung an der Stammschule, nicht aber Vermutungen oder Prognosen. Dies können insbesondere sein:

- a) der Zeitpunkt für die Wiedereingliederung,
- b) Angaben zu benötigten pädagogischen Hilfsmitteln,
- c) das Arbeitsverhalten positiv beeinflussende Faktoren,
- d) Vorschläge zur individuellen Unterstützung auch im Rahmen von Nachteilsausgleich und Notenschutz,
- e) Zusammenarbeit mit weiteren Unterstützungssystemen (beispielsweise Jugendhilfe, Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII und SGB IX, SIBUZ).

(5) Die Lehrkraft für Hausunterricht und die Krankenhausschule bietet auf Anfrage den Erziehungsberechtigten – bei Volljährigkeit der Schülerin oder dem Schüler – an, den Schulbericht einzusehen und ihn zu erläutern oder eine Kopie davon zu erhalten. Den Erziehungsberechtigten

ist in diesem Zusammenhang zu empfehlen, die Stammschule über die medizinische Diagnose und gegebenenfalls eine notwendige Medikation zu informieren.

(6) Nach der Beendigung des Haus- und Krankenhausunterrichts dient der Schulbericht als Grundlage der weiteren Beschulung an der Stammschule und ist bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen.

(7) Im Einzelfall kann die Beschulung an der Krankenhausschule nach der Entlassung aus dem Krankenhaus im Rahmen der bestehenden organisatorischen Möglichkeiten um höchstens sechs Wochen fortgesetzt werden, solange der Besuch der Stammschule oder einer anderen Schule noch nicht möglich ist. Diese Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Krankenhausschule.

§ 12 - Erziehungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen werden entsprechend dem § 62 SchulG durchgeführt. Die Entscheidung darüber trifft die unterrichtende Lehrkraft.

Teil III

Hausunterricht

§ 13 - Aufgaben und Organisation des Hausunterrichts

(1) Hausunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Schulwochen die Schule nicht besuchen können oder wegen einer lang andauernden Krankheit wiederholt den Unterricht versäumen werden.

(2) Schulen in freier Trägerschaft sind für die Organisation und Durchführung des Hausunterrichts selbst verantwortlich.

(3) Die öffentliche Stammschule informiert ihre Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über das Angebot des Hausunterrichts und berät sie auch zum Antragsverfahren; die Schulaufsichtsbehörde wirkt bei Bedarf an der Beratung mit. Wurde noch keine Schule besucht, erfolgt die Beratung durch die Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des Wunsches der Erziehungsberechtigten. Die Schule, in die das Kind aufgenommen wird, wird zur Stammschule.

(4) Hausunterricht erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei der bisher besuchten Schule oder durch die Schule. Der Antrag ist der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen; er ist immer durch geeignete fachärztliche Bescheinigungen glaubhaft zu machen und soll nach Möglichkeit Aussagen zur Belastbarkeit und Unterrichtsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers enthalten.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet entsprechend § 15 der Sonderpädagogikverordnung schriftlich im Rahmen der schulorganisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen über

a) Umfang und Dauer des voraussichtlich zu erteilenden Hausunterrichts,

- b) den Ort des Hausunterrichts,
- c) den Grad der Unterrichtsfähigkeit,
- d) die im Hausunterricht eingesetzten Lehrkräfte.

Sofern im Einzelfall notwendig, fordert die Schulaufsichtsbehörde Stellungnahmen bei den beteiligten Schulen, dem SIBUZ, dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, den Krankenhausärztinnen und -ärzten oder dem Jugendamt an.

(6) Die Genehmigung über die Erteilung von Hausunterricht ist zu befristen und regelmäßig durch die Schulaufsichtsbehörde zu überprüfen. Eine Änderung der Dauer, des Umfangs, des Grades der Unterrichtsfähigkeit und des Ortes für den Hausunterricht erfolgt ebenfalls durch die Schulaufsichtsbehörde.

(7) Die Unterrichtsteilnahme in der Stammschule hat Vorrang vor der Erteilung von Hausunterricht. Die im Hausunterricht eingesetzte Lehrkraft überprüft in regelmäßigen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung des Hausunterrichts und informiert darüber die Schulaufsichtsbehörde.

(8) Sofern begründete Hinweise bestehen, dass Erziehungsberechtigte die Teilnahme ihres an sich unterrichtsfähigen Kindes am Hausunterricht prinzipiell ablehnen, ist schulaufsichtlich zu prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen könnte. Die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schule und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz) vom 1. Mai 2021 sind zu beachten.

§ 14 - Umfang des Hausunterrichts

(1) Hausunterricht kann als Einzel- oder Gruppenunterricht im Umfang von bis zu sechzehn Wochenstunden erfolgen. Die zu erteilenden Unterrichtsstunden sollen entsprechend eines Stundenplanes auf mehrere Wochentage verteilt werden.

(2) Unterricht, der aufgrund einer Erkrankung oder einer Beeinträchtigung in regelmäßigen Abständen versäumt wird, kann gegebenenfalls in der Schule oder durch angeleitetes Lernen selbstständig durch die Schülerin oder den Schüler nachgeholt werden. Hierbei sind Alter und Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers sowie Art und Umfang des versäumten Unterrichts zu berücksichtigen. Ausnahmsweise kann ergänzend eine Lehrkraft für Hausunterricht durch die Schulaufsichtsbehörde eingesetzt werden.

(3) Im Rahmen der Einzelfallentscheidung wird Hausunterricht mindestens so lange erteilt, bis die teilweise Rückkehr in die Stammschule oder eine andere pädagogisch-therapeutische Einrichtung möglich ist, längstens jedoch bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10.

§ 15 - Ort des Hausunterrichts

(1) Die Durchführung von Hausunterricht in der Wohnung der Erziehungsberechtigten setzt deren Einvernehmen voraus.

(2) Die Durchführung von Hausunterricht im Krankenhaus ist nur zulässig, wenn das betreffende Krankenhaus nicht von einer selbständigen Krankenhausschule mitversorgt wird und das Krankenhaus zustimmt. Hausunterricht in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe setzt die Zustimmung der jeweiligen Leitung des Einrichtungsträgers voraus.

Teil IV

Krankenhausunterricht

§ 16 - Aufgaben und Ziele von Krankenhausschulen

(1) Die Krankenhausschule hat die Aufgabe, kranken Schülerinnen und Schülern, die sich voraussichtlich mindestens vier Wochen im Krankenhaus befinden oder deren Genesungsverlauf voraussichtlich insgesamt sechs Wochen übersteigt und die ihre Stammschule nicht besuchen können, so zu unterrichten und zu fördern, dass möglichst die Voraussetzungen für eine erfolgreiche leistungsmäßige und soziale Wiedereingliederung in den bisher besuchten Klassen geschaffen werden.

(2) Stationär behandelte Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Bundesländern kommen, die bereits die Jahrgangsstufe 10 absolviert haben oder bei denen die Schulpflicht gemäß § 48b SchulG ruht, können im Rahmen der bestehenden organisatorischen, räumlichen und personellen Möglichkeiten als Gastschülerin oder Gastschüler am stationären Krankenhausunterricht teilnehmen oder beim selbstständigen Lernen betreut werden; die schriftliche Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist dafür erforderlich. In diesen Fällen finden die Vorgaben zur Leistungsbewertung einschließlich damit verbundener Entscheidungen, zur Zusammenarbeit mit der Stammschule, zu Zeugnissen und zum Wiedereingliederungsmanagement keine Anwendung.

(3) Eine Krankenhausschule kann ein oder mehrere Krankenhäuser im Land Berlin organisatorisch umfassen.

(4) Besteht in einem Krankenhaus kein dauerhaftes Schulangebot, erhalten Schülerinnen und Schüler während des Krankenhausaufenthalts Hausunterricht entsprechend Teil III.

§ 17 - Abstimmung mit dem Krankenhaus

(1) Die Unterrichtung von kranken Schülerinnen und Schülern im Krankenhaus erfordert die einvernehmliche organisatorische Abstimmung von Krankenhausbetrieb und Unterrichtsbetrieb und die Zusammenarbeit von Lehrkräften und behandelnden wie betreuenden medizinisch-therapeutischen Fachkräften. Unterrichts- und Therapieplan sind wechselseitig abzustimmen und unter Beachtung der gesundheitlichen Situation der Schülerinnen und Schüler zu koordinieren. Unterrichtet werden darf nur, wenn dagegen keine ärztlichen Bedenken bestehen.

(2) Die Aufnahme gemäß § 2 Absatz 3 in eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung oder in die Krankenhausschule verpflichtet die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Krankenhau-

sunterricht, soweit sie auf Grund des Gesundheitszustandes dazu in der Lage sind und keine Ansteckungsgefahr oder sonstige Gefährdung für sich selbst, die Mitschülerinnen und Mitschüler und die Lehrkräfte zu erwarten ist. Solange diese Voraussetzungen nicht vorliegen oder festgestellt sind, erfolgt kein Unterricht.

(3) Unterrichtet wird in der Regel in Lerngruppen. Einzelunterricht kann aus medizinischen oder pädagogischen Gründen zeitlich befristet im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten stattfinden.

(4) Der Unterricht wird in Räumen des jeweiligen Krankenhauses erteilt, soweit kein eigenes Schulgebäude zur Verfügung steht. Beschult wird in der Regel in räumlicher Nähe zur medizinisch-therapeutischen Einrichtung, um für die Schülerinnen und Schüler lange Wegstrecken zur medizinischen und therapeutischen Versorgung zu vermeiden und die Wahrnehmung der Aufsicht zu erleichtern.

(5) An der Krankenhausschule wird grundsätzlich keine Schulkonferenz gebildet. Die Aufgaben der Schulkonferenz werden durch die Gesamtkonferenz wahrgenommen. Lehrkräfte, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen unterrichten, bilden Teilkonferenzen der Lehrkräfte entsprechend § 80 des Schulgesetzes.

Teil V

Nachsorgeklassen

§ 18 - Zielgruppe

In Nachsorgeklassen können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die zuvor Patientinnen und Patienten der kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilungen eines Krankenhauses oder in langjähriger ambulanter kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung waren.

§ 19 - Aufnahme

(1) Die Aufnahme in eine Nachsorgeklasse setzt voraus:

1. einen Antrag der Erziehungsberechtigten,
2. die Fortsetzung der fachärztlich-psychotherapeutischen Behandlungen in der Klinik oder ambulant sowie
3. grundsätzlich die parallele Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch die Erziehungsberechtigten oder von Maßnahmen der Eingliederungshilfen nach SGB VIII oder IX durch die Schülerin oder den Schüler.

(2) Über die Aufnahme in eine Nachsorgeklasse entscheidet die zuständige Schulleiterin oder der zuständige Schulleiter auf Empfehlung einer multiprofessionell zusammengesetzten Fall-, Schulhilfe-, Hilfe- oder Teilhabekonferenz.

(3) Vor der Aufnahme gab es Beratung und Absprachen im Netzwerk von Sorgeberechtigten, Schule, dem Jugendamt und Gesundheit.

- (4) Von den Sorgeberechtigten ist eine Schweigepflichtentbindung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) einzuholen.
- (5) Ein umfangreicher fachlicher und regelmäßiger Austausch mit allen am Hilfesystem Beteiligten ist sicherzustellen, um eine abgestimmte Planung der Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zu gewährleisten.

§ 20 - Organisation der Nachsorge

- (1) Die Nachsorgeklassen kooperieren mit den Bereichen Schule, Jugend und Gesundheit.
- (2) Während der Beschulung in den Nachsorgeklassen werden die in der Klinik und den Krankenhausschulen oder ambulant angebahnten Entwicklungen fortgesetzt.
- (3) Die Stundentafeln und die Leistungsbewertung der Nachsorgeklassen orientieren sich an den Vorgaben der Grundschule und der Integrierten Sekundarschule.
- (4) Die Klassenkonferenz der Krankenhausschule übernimmt für die Dauer der Beschulung in der Nachsorgeklasse die Befugnisse der Klassenkonferenz der Stammschule.
- (5) Prüfungen, vergleichende Arbeiten oder andere Leistungen im Rahmen des Erwerbs von Schulabschlüssen werden an der Schule mit Nachsorgeklassen durchgeführt und verantwortet.

§ 21 - Schulische Wiedereingliederung

- (1) Die Reintegration in die Stammschule, eine andere allgemeinbildende Schule oder in andere Systeme erfolgt durch gezieltes Fallmanagement und die Abstimmung im Hilfesystem.
- (2) Bedarfsgerechte Hilfen und Maßnahmen zur Wiedereingliederung werden in einer Schulhilfekonferenz oder einer Teilhabekonferenz ermittelt und abgestimmt.
- (3) Die Unterstützung der regionalen Beratungslehrkräfte für psychisch kranke Schülerinnen und Schüler des zuständigen SIBUZ ist fallbezogen zu nutzen.

Teil VI

Datenschutz und Aktenführung

§ 22 - Allgemeines und Datenübermittlung an andere Schulen

- (1) Für die Ausgabe und Verwahrung der Zeugnisse gelten die Regelungen der AV Zeugnisse, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Für die Übersendung des Schülerbogens und des sonderpädagogischen Förderbogens durch die Stammschule zum Verbleib an der Krankenhausschule für die Dauer des Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers ist § 15 der Schuldatenverordnung Berlin (SchuldatenV) maßgebend. Für Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Haus- oder Krankenhaussunterricht entstehen, gelten §§ 64, 64a SchulG sowie die SchuldatenV. Soweit durch Anlage 1

oder 2 der SchuldatenV Berlin Unterlagen Bestandteil des Schülerbogens sind, sind diese nach Beendigung des Haus- oder Krankenhausunterrichts der Stammschule zu übergeben und der Schülerakte beizulegen.

§ 23 - Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Unterstützung der Schülerin oder des Schülers bei ihrer oder seiner Entwicklung während der medizinisch-therapeutischen Maßnahme erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem Klinikpersonal und den Lehrkräften der Krankenhausschule, sofern Erklärungen der Erziehungsberechtigten über die Entbindung von der Schweigepflicht und in die Einwilligung der Datenübermittlung zwischen der Klinik und der Krankenhausschule vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend für Lehrkräfte im Hausunterricht und dem medizinisch-therapeutischem Personal.

(2) Die Erziehungsberechtigten und die oder der Jugendliche sind über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu informieren. Ein Verzicht auf die Information des Jugendlichen wegen ihrer oder seiner fehlenden Einsichtsfähigkeit einschließlich der dafür vorliegenden Gründe ist von der Krankenhausschule schriftlich zu dokumentieren. Eine Ausfertigung der Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht sowie die Bestätigung der Kenntnisnahme der personenbezogenen Daten und gegebenenfalls der Verzicht auf die Information der oder des Jugendlichen ist im Schülerbogen aufzubewahren. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht erfolgt unabhängig von der Abgabe einer solchen Erklärung. Die Teilnahme am Unterricht setzt vielmehr voraus, dass das Krankenhaus die Unterrichtsfähigkeit bescheinigt; dabei ist auch zu berücksichtigen, dass von der Teilnahme am Unterricht keine Gefährdung der eigenen Person, der Mitschülerinnen und -schüler oder des schulischen Personals ausgeht.

(3) Damit die Schülerin oder der Schüler nach Beendigung der medizinisch-therapeutischen Maßnahme an den Unterricht der Stammschule anknüpft und ihren bzw. seinen angestrebten Schulabschluss erreichen kann, nimmt die Krankenhausschule Kontakt zur Stammschule und gegebenenfalls zum SIBUZ auf und erkundigt sich nach den jeweils aktuellen Unterrichtsinhalten, der Lernausgangslage sowie weiteren für den Unterricht relevanten Informationen. Zu diesen Zwecken verarbeitet die Krankenhausschule die dafür notwendigen personenbezogenen Daten.

(4) Die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Krankenhausschule erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 lit. c, Absatz 2 und 3; Art. 9 Abs. 2 lit. g der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit §§ 64, 64a des Schulgesetzes und den Bestimmungen der Schuldatenverordnung (hier insbesondere §§ 1, 8, 9 und 15).

(5) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Krankenhausschule.

(6) Wenn Schülerinnen und Schüler in Nachsorgeklassen oder im Krankenhaus des Maßregelvollzugs (Abteilung Jugendforensik) Krankenhausunterricht erhalten, gibt die Stammschule die Stammdaten der Schülerinnen und Schüler in der LUSD für die Dauer des Krankenhausunterrichts an die zuständige Krankenhausschule frei.

§ 24 - Aktenführung

(1) Während des Hausunterrichts oder während der Beschulung an der Krankenhausschule werden alle wesentlichen die Schülerin oder den Schüler betreffenden Vorgänge in den Schülerbogen aufgenommen. Hierzu gehören insbesondere folgende Dokumente und Formulare:

- a) Unterlagen und Formulare der Stammschule,
- b) Kopie der Kenntnisnahme über die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
- c) Kopie der Entbindung von der Schweigepflicht (nur beim Krankenhausunterricht),
- d) etwaige IQ-Tests, die zur weiteren Beschulung erforderlich sind (z. B. zur Feststellung oder zum Ausschluss eines sonderpädagogischen Förderbedarfs),
- e) Dokumentation des Wiedereingliederungsgesprächs,
- f) Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung,
- g) weitere Aussagen zum Lernverhalten und Leistungsstand, sofern sie nicht im Schulbericht enthalten sind.

(2) Nach Feststellung der Genehmigung oder der Anordnung des Hausunterrichts durch die Schulaufsichtsbehörde wird die fachärztliche Stellungnahme dem Schülerbogen in einem verschlossenen Umschlag beigelegt.

(3) Angaben zum Gesundheitszustand, zur medizinisch-therapeutischen Behandlung und andere sensible Informationen sind als besonders geschützte personenbezogene Daten in einem verschlossenen Umschlag im Schülerbogen aufzubewahren.

Teil VII

Schlussbestimmungen

§ 25 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 18. Mai 2026 in Kraft.